

Newsletter 2. Quartal 2006

Foreign Law

| China | Seite | 1 |
|--|---------|-----------|
| Der Schutz notorisch bekannter Marken im chinesischen Recht | | |
| China - Gesetzgebungsplan 2006 | | |
| Indonesien | Seite | 6 |
| Aufbruch und Wachstum – Neue Infrastrukturbestimmungen und Aktionsplan in Indonesien | | |
| Polen | Seite 1 | 12 |
| Neue Gesetze und Verordnungen | | |
| Singapur | Seite 1 | ۱7 |
| Singapurs Budget 2006 | | |
| Ungarn | | |
| Neue Regelungen des bürgerlichen Rechts und des Gesellschaftsrechts | Seite 1 | L9 |
| Bank und Kapitalmarkt | | |
| Arbeitsrecht | | |

II Ernst & Young

China

Der Schutz notorisch bekannter Marken im chinesischen Recht

Die Kaffeekette Starbucks setzte sich Anfang Januar 2006 beim Shanghaier Zweiten Volksgericht der Mittelstufe durch. Die Marke "Starbucks" wurde von dem Gericht als eine notorisch bekannte Marke in China anerkannt. Die Benutzung von "Starbucks" in der Firma einer chinesischen Kette wurde als unlauterer Wettbewerb betrachtet. Dieser Beitrag soll den rechtlichen Schutzmechanismus notorisch bekannter Marken in China aufzeigen.

1. Definition von "notorisch bekannten Marken"

Eine Definition der "notorisch bekannten Marken" findet sich im Markengesetz Chinas nicht. Jedoch bestimmen die "Regeln zur Feststellung und zum Schutz notorisch bekannter Marken" der State Administration for Industry and Commerce (vom 17. April 2003 und in Kraft seit 1. Juni 2003, kurz "NBM-Regeln") in ihrem § 2, dass eine Marke notorisch bekannt ist, wenn sie bei der relevanten Öffentlichkeit in China weithin bekannt ist und über eine relativ hohe Reputation verfügt.

Die relevante Öffentlichkeit umfasst die Verbraucher, Hersteller/Anbieter, Verkäufer sowie die einschlägigen Personen der Markenwaren oder -dienstleistungen (§ 2 Satz 2 der NBM-Regeln). § 8 der Auslegungen zu einigen Rechtsanwendungsproblemen bei der Behandlung der Fälle bezüglich zivilrechtlicher Markenstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs (vom 12. Oktober 2002, in Kraft seit 16. Oktober 2002, kurz "Markenstreitigkeitsauslegungen") bestätigt grundsätzlich diesen Umfang der relevanten Öffentlichkeit und betrachtet die anderen mit Markenwaren und -dienstleistungen in enger Verbindung stehenden Betreiber als die relevante Öffentlichkeit.

2. Feststellungskriterien

Für die behördliche Anerkennung einer notorisch bekannten Marke sind ihre Signifikanz und der Grad ihrer notorischen Bekanntheit ausschlaggebend (§ 11 der NBM-Regeln). Die Benutzung der anzuerkennenden Marke in China ist für ihre Anerkennung nicht notwendig. Gemäß § 14 des Markengesetzes und § 3 der NBM-Regeln müssen die folgenden Punkte bei der Feststellung einer notorisch bekannten Marke in Betracht gezogen und die einschlägigen Unteragen vorgelegt werden:

- Der Bekanntheitsgrad dieser Marke bei der relevanten Öffentlichkeit;
- Die Dauer der fortlaufenden Benutzung dieser Marke (mit einschlägigen Unterlagen über die Geschichte und den Umfang der Verwendung und der Registrierung dieser Marke);
- Dauer, Grad und geographischer Bereich der Werbung jeder Art im Zusammenhang mit dieser Marke (mit einschlägigen Unterlagen über die Art, den geographischen Umfang der Werbung und die Verkaufsförderung, die Art der werbenden Medien sowie die Anzahl der Werbung);
- Aufzeichnungen über behördlichen oder gerichtlichen Schutz dieser Marke als eine notorisch bekannte Marke (mit Unterlagen über den Schutz in China oder in anderen Ländern sowie Regionen);
- Andere Elemente zur notorischen Bekanntheit dieser Marke (mit einschlägigen Statistikunterlagen über die Herstellung, den Verkauf, die Verkaufseinkünfte, den Gewinn und Steuern, sowie die Verkaufsgebiete der Hauptwaren oder -dienstleistungen, die diese Marke tragen).

3. Schutzumfang

Einem Antrag auf Markenregistrierung für identische oder ähnliche Waren/Dienstleistungen, die noch nicht in China registrierte notorisch bekannte Marken abbilden, nachahmen oder übersetzen und leicht zu Verwechslungen führen können, wird nicht stattgegeben und ihre Benutzung wird verboten (§ 13 Abs. 1des Markengesetzes i.V.m. § 2 der Markenstreitigkeitsauslegungen).

Für in China bereits registrierte notorisch bekannte Marken erstreckt sich der Schutz darüber hinaus auf nicht identische oder ähnliche Waren/Dienstleistungen. (§ 13 Abs. 2 des Markengesetzes). Die Benutzung der Marke in diesem Fall verletzt zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht der registrierten notorisch bekannten Marke (§ 52 Nr. 5 des Markengesetzes i.V.m. § 1 Nr. 2 der Markenstreitigkeitsauslegungen).

Gemäß § 53 Abs. 1 der Ausführungsregeln des Markengesetzes (vom 3. August 2002, in Kraft seit 15. September 2002, kurz "Ausführungsregeln") und § 13 Abs. 1 der NBM-Regeln kann der Inhaber einer notorisch bekannten Marke bei der zuständigen Registrierungsbehörde die Aufhebung der Registrierung eines Unternehmensnamens beantragen, wenn durch diesen anderen Unternehmensnamen die Öffentlichkeit getäuscht wird oder es zu Missverständnissen kommen kann. Außerdem kann dadurch wieder eine Verletzung des ausschließlichen Nutzungsrechts der registrierten notorisch bekannten Marke vorliegen (§ 52 Nr. 5 des Markengesetzes i.V. m. §1 Nr. 1 der Markenstreitigkeitsauslegungen).

Falls ein Domainname oder sein Hauptteil die Abbildung, Nachahmung, Übersetzung oder Ausspracheübersetzung einer anderen notorisch bekannten Marke ist, für die relevante Öffentlichkeit verwechslungsfähig ist und sein Inhaber keine angemessenen Gründe für die Registrierung und Benutzung dieses Domainnamens hat, liegt eine Markenverletzung oder eine unlautere Wettbewerbshandlung vor (§ 4 der Auslegungen zu einigen Rechtsanwendungsproblemen bei der Behandlung der Fälle bezüglich zivilrechtlicher Internetdomainnamenstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs vom 26. Juni 2001, in Kraft seit 24. Juli 2001).

4. Schutzmaßnahmen

Die offizielle (behördliche oder gerichtliche) Feststellung einer notorisch bekannten Marke findet nach dem geltenden

Recht Chinas lediglich im Rahmen eines konkreten Verfahrens statt. Die zuständigen Behörden erkennen nicht mehr wie früher von Amts wegen die notorisch bekannten Marken an.

Gegen eine zunächst behördlich geprüfte und veröffentlichte Marke, die gegen den Schutz notorisch bekannter Marken verstößt, kann ein Einwand innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung der Marke erhoben werden. Das Markenamt muss in diesem Fall die von Einwendenden und Einwendungsgegnern vorgetragenen Tatsachen und Gründe anhören und nach einer Untersuchung eine Entscheidung treffen. Gegen die Entscheidung des Markenamts können die Beteiligten innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung der Verfügung bei der Markenüberprüfungskommission eine erneute Prüfung beantragen. Wollen sich die Beteiligten der Verfügung der Markenüberprüfungskommission nicht unterwerfen, so kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim zuständigen Volksgericht Klage erhoben werden (§§ 30, 32 und 33 des Markengesetzes).

Wenn eine registrierte Marke den Schutz einer notorisch bekannten Marke beeinträchtigt, kann der Inhaber der notorisch bekannten Marke und ein sonst materiell Berechtigter innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Registrierung der Marke von der Markenüberprüfungskommission verlangen, diese registrierte Marke aufzuheben. Bei bösgläubiger Markenregistrierung ist der Inhaber einer notorisch bekannten Marke nicht an die Fünfjahresfrist gebunden (§ 41 Abs. 2 des Markengesetzes). Gegen die Entscheidung der Markenüberprüfungskommission kann man innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Entscheidungsmitteilung beim zuständigen Volksgericht Klage erheben (§ 43 Abs. 2 des Markengesetzes).

Wenn die Benutzung einer (auch nicht registrierten) Marke den Schutz einer notorisch bekannten Marke beeinträchtigt, kann der Inhaber der notorisch bekannten Marke einen schriftlichen Antrag zum Verbot der Markenbenutzung bei der lokalen Industrie- und Handelsbehörde der Stadtstufe einreichen, wo die Rechtsverletzung stattfand. Zugleich muss eine Abschrift des Antrags bei der Industrie- und Handelsbehörde der Provinzstufe eingereicht werden, wo der Inhaber der notorisch bekannten Marke ansässig ist. Der Antrag wird durch die Behörde der Stadtstufe sowohl formell als auch inhaltlich vorgeprüft und binnen

15 Tagen ab Annahme des Antrages an die übergeordnete Behörde der Provinzstufe weitergeleitet und von ihr nochmals überprüft. Falls der Antrag diese Überprüfung bestanden hat, wird er innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Antragsunterlagen durch die Behörde der Provinz-stufe (Provinzbehörde am Ort der Rechtsverletzung oder am Sitz des Antragstellers) beim Markenamt eingereicht. Das Markenamt muss binnen sechs Monaten ab Erhalt der einschlägigen Dokumente feststellen, ob eine notorisch bekannte Marke besteht. Auf Grundlage der Feststellung des Markenamts wird die zuständige Behörde der Stadtstufe eine Verfügung über den Fall treffen (§§ 6 ff. der NBM-Regeln).

Die Beteiligten können gegen den konkreten Verwaltungsakt vor dem zuständigen Volksgericht Klage erheben (§ 2 des Verwaltungsprozessgesetzes vom 4. April 1989, in Kraft seit 1. Oktober 1990). Bei Verletzung notorisch bekannter Marken kann auch direkt vor dem zuständigen Volksgericht eine zivilrechtliche Klage erhoben werden. In beiden Fällen wird das zuständige Volksgericht die notorisch bekannte Marke endgültig feststellen (§ 54 des Verwaltungsprozessgesetzes, § 22 der Markenstreitigkeitsauslegungen und § 6 der Domainnamenstreitigkeitsauslegungen). Bis zum heutigen Zeitpunkt haben die Volksgerichte verschiedener Stufen bereits mehr als 30 inländische wie ausländische notorisch bekannte Marken anerkannt, zum Beispiel "ROLEX", "WAL-MART", "DUPONT" und nun "STARBUCKS".

Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer können die Unterlassung der Rechtsverletzungshandlung, die Beseitigung von Hindernissen und negativer Wirkungen, eine Entschuldigungserklärung, die Ablehnung des Registrierungsantrages, die Aufhebung der registrierten rechtsverletzenden Marken, Unternehmensnamen und Domainnamen, eine Schadensersatz- und Aufwendungspflicht, ein Bußgeld, eine Beschlagnahme der Rechtsverletzungswaren, -marken und ihrer Herstellungsmaterialien sowie in schwerwiegenden Fällen strafrechtliche Sanktionen umfassen.

Der zu ersetzende Betrag für eine Verletzung des ausschließlichen Nutzungsrechts an einer registrierten Marke ist der Nutzen, den der Rechtsverletzer während der Rechtsverletzungsdauer durch die Rechtsverletzung erlangt, oder der Verlust, den der Verletzte während der Dauer der Rechtsverletzung durch die Rechtsverletzung erleidet, einschließlich der nach vernünftigem Ermessen

vom Verletzten getätigten Aufwendungen zur Unterbindung der Rechtsverletzung. Lässt sich dies schwerlich bestimmen, so kann das zuständige Volksgericht je nach den Umständen durch ein Urteil eine Entschädigung von bis zu 500.000 RMB (chinesische Währung) gewähren (§ 56 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes).

5. Internationale Vorgaben und Umsetzung in Deutschland

Ausgelöst wurde die Entwicklung des beschriebenen Schutzes notorisch bekannter Marken in China durch den Beitritt Chinas zur Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) und dem Agreement on Trade-related Aspects of Intellectual Properties (TRIPS), die weltweit in den Unterzeichnerstaaten unter anderem einheitliche Mindeststandards für den Schutz notorisch bekannter Marken sicherstellen sollen. So verpflichtet Art. 6 bis PVÜ die Verbandsstaaten, die Eintragung solcher Marken abzulehnen oder, soweit bereits erfolgt, für ungültig zu erklären, die mit einer notorisch bekannten Marke verwechslungsfähig sind. Allerdings ist dieser Schutz auf Warenmarken beschränkt. Erst durch Art. 16 Abs. 2 S. 1 TRIPS wird der Schutz auch auf Dienstleistungsmarken ausgedehnt. Art. 16 TRIPS ist darüber hinaus von Bedeutung, da er die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, den Schutz notorisch bekannter Marken auch über den Bereich der Waren-/Dienstleistungsidentität und -ähnlichkeit hinaus auszudehnen.

In der Praxis weicht der Schutz für notorisch bekannte Marken jedoch in den einzelnen Unterzeichnerstaaten stark voneinander ab, da diese die internationalen Vorgaben nicht nur höchst unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt haben, sondern zudem auch die Auslegung zentraler Begriffe, wie dem der Notorietät, uneinheitlich erfolgt. Dies hat u. a. seine Ursache darin, dass kein PVÜ-Gerichtshof existiert, der konkrete Auslegungsvorgaben machen könnte. In Deutschland setzt Notorietät die allgemeine Kenntnis der Marke innerhalb der beteiligten Verkehrskreise voraus. Das heißt, die wesentlichen Abnehmerkreise müssen in großer Mehrheit das Kennzeichen als die bekannte Marke des Inhabers in Form eines waren- oder dienstleistungsidentifizierenden Unterscheidungszeichens kennen. Diese Definition wird allerdings - vergleichbar der Rechtslage in China - nicht im deutschen Markengesetz kodifiziert, sondern wurde durch die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis entwickelt.

Im deutschen Markenrecht ist der Schutz notorisch bekannter Marken in § 4 Nr. 3 und § 10 Markengesetz geregelt worden. Danach stellt auch eine notorisch bekannte prioritätsältere Marke ein relatives Schutzhindernis unter den Voraussetzungen dar, unter denen eine angemeldete oder eingetragene Marke zu einem solchen führt. Eine Benutzung oder Eintragung der notorisch bekannten Marke in Deutschland ist nicht zwingend notwendig. Voraussetzung ist vielmehr, dass eine Identität oder Ähnlichkeit der sich gegenüber stehenden Marken und der Waren und Dienstleistungen besteht, so dass die Gefahr einer Verwechslung vorliegt einschließlich der Gefahr, dass die Marken von den angesprochenen Verkehrskreisen miteinander in Verbindung gebracht werden. Fehlt eine Identität oder Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen, so muss die Benutzung der prioritätsjüngeren Marke die Unterscheidungskraft der notorisch bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen, um ihre Eintragung untersagen zu können. Aufgrund der Ausgestaltung als relatives Schutzhindernis muss der Inhaber einer notorisch bekannten Marke sein Recht geltend machen. Eine Berücksichtigung von Amts wegen erfolgt grundsätzlich nicht. Auch insoweit ist die Rechtslage der Chinesischen vergleichbar.

Der Inhaber einer notorisch bekannten Marke kann hierbei in Deutschland im Eintragungsverfahren bezüglich einer prioritätsjüngeren Marke Widerspruch einlegen oder nach deren erfolgter Eintragung eine Nichtigkeitsklage einreichen mit dem Ziel, die prioritätsjüngere Marke löschen zu lassen. Im Übrigen kann der Inhaber einer notorisch bekannten Marke in Deutschland die gleichen Rechte gegen Verletzer geltend machen, die auch dem Inhaber einer angemeldeten und eingetragenen Marke zustehen, zum Beispiel Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (gemäß §§ 14 ff. Markengesetz).

Dr. Wulff-Axel Schmidt wulff-axel.schmidt@luther-lawfirm.com Telefon +49 (6196) 996 27078

Dr. Guang Li, LL.M. guang.li@luther-lawfirm.com Telefon +49 (711) 9881 10783

China - Gesetzgebungsplan 2006

Am 28. Dezember 2005 wurde der Gesetzgebungsplan 2006 des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China (kurz "der Ständige Ausschuss") von dem Vorsitzendengremium des Ständigen Ausschusses verabschiedet. Darunter ist eine Reihe für ausländische Investoren wichtiger Gesetze.

Gemäß diesem Legislativplan werden 39 Gesetzentwürfe zur Lesung beim Ständigen Ausschuss vorgelegt. Unter diesen 39 Gesetzentwürfen sind 16 Gesetzentwürfe zur ersten Lesung des Ständigen Ausschusses vorgesehen. Der konkrete Ablaufplan lautet:

- Februar 2006: Gesetz der Personengesellschaften (Revision) und Gesetz zur Pflichtschulbildung
- April 2006: Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Gesetz zum Postwesen (Revision)
- Juni 2006: Notstandsgesetz, Anti-Monopol-Gesetz, Gesetz zum Verbot des Rauschgifts und Gesetz zur Planung der Städte und Gemeinden
- August 2006: Jugendschutzgesetz (Revision), Gesetz zur Körperschaftssteuer, Gesetz zum Schiedsverfahren über die Arbeits- und Personalstreitigkeiten und Telekommunikationsgesetz
- Oktober 2006: Gesetz zur Deliktshaftung und Haushaltsgesetz (Revision)
- Dezember 2006: Gesetz zur Lebensmittelhygiene (Revision) und Arbeitsförderungsgesetz

Die Lesung über neun Gesetzesvorlagen, die bereits im Ständigen Ausschuss geprüft und diskutiert aber noch nicht verabschiedet worden sind, wird im Jahr 2006 fortgesetzt. Diese sind das Gesetz zum Sachenrecht, das Gesetz zum Unternehmenskonkurs, das Überwachungsgesetz, das Gesetz zur Qualität und Sicherheit der Agrarprodukte, das Arbeitsvertragsgesetz, das Gesetz zu den Verwaltungszwangsmaßnahmen, das Gesetz zum Reisepass, die 6. Novelle des Strafgesetzes und das Gesetz zur Wirtschaftsprüfung (Revision).

Zu den anderen 14 Gesetzesvorhaben werden die Gesetzentwürfe zu einem geeigneten Zeitpunkt zur Lesung des Ständigen Ausschusses vorgelegt. Darunter fallen unter anderem das Gesetz zum Staatsvermögen, das Organisationsgesetz zum Volksgericht (Revision), das Organisationsgesetz zur Volksstaatsanwaltschaft (Revision), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Revision), das Baugesetz (Revision), das Gesetz zum wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (Revision) sowie das Rechtsanwaltsgesetz (Revision).

Wir werden diese Gesetzgebungsverfahren genau verfolgen und an dieser Stelle über die für ausländische Investoren besonders relevanten Gesetzesänderungen berichten.

Dr. Guang Li, LL.M. guang.li@luther-lawfirm.com Telefon +49 (711) 9881 10783

Indonesien

Aufbruch und Wachstum – Neue Infrastrukturbestimmungen und Aktionsplan in Indonesien

Einführung

In Anbetracht wiederholter Negativschlagzeilen – hier seien insbesondere Terrorismus, Tsunami und Vogelgrippe erwähnt – ist es schwierig, die guten Nachrichten über das Land überhaupt wahrzunehmen. Aber die Versuche der indonesischen Regierung, die Wirtschaftsentwicklung voranzutreiben, machen, wenn auch langsam, Fortschritte. Eine kontinuierlich und hartnäckig verfolgte Rechtsreform soll die Kosten der Unternehmen senken und nationale Entwicklungsziele beschleunigen.

Dies ist entscheidend, da umfangreiche Investitionen notwendig sind, um die Infrastruktur des Landes aufzubauen und funktionstüchtig zu machen. Es wird geschätzt, dass Indonesien bis 2009 1,3 Billiarden Rupiah (über 139 Milliarden US Dollar) braucht, um seine Infrastruktur auf ein Minimalniveau zu heben, ein Betrag, den die Regierung nur zu 17 % selbst decken kann. (Quelle: Indonesia Infrastructure Outlook, 2006, Veröffentlichung des koordinierenden Wirtschaftsministeriums.) Dem ersten Infrastrukturgipfel im Januar 2005 folgend, auf dem die Regierung eine Liste von potentiellen Projekten präsentierte, die auf einer gemischt privat-öffentlichen Basis durchzuführen wären, wurden etwa 24 Infrastrukturprojekte als "abzuschließende Geschäfte" genehmigt und insgesamt sechs Milliarden US Dollar investiert. Weitere 25 Projekte "in Vorbereitung zum Geschäftsabschluss" in 2006 belaufen sich auf eine Gesamtsumme von mehr als sieben Milliarden US Dollar. Dieser Gesamtwert von ungefähr 13 Milliarden US Dollar bedeutet bei einer durchschnittlichen Jahresinvestition, die zur Zielerreichung in 2009 erforderlich wäre, immer noch ein Defizit von 21 Milliarden US Dollar.

Im Jahr 2004/05 gab es Kritik, dass die beabsichtigte Rechtsreform, die die Infrastruktur betraf, zu lang dauern würde.

Am 9. November 2005 jedoch wurde eine wichtige Präsidentenverordnung erlassen, die insbesondere den Aufbau der Infrastruktur beschleunigen und den Schutz der Interessen von Verbrauchern, der Öffentlichkeit und der Unternehmen absichern sollte: Die Präsidentenverordnung Nr. 67 von 2005 über die Kooperation der Regierung mit Unternehmen bei der Infrastrukturentwicklung (die "67 Pres Reg").

Drei Monate später, am 21. Februar 2006, wurde das Infrastrukturpolitik-Paket (das "Infra-Paket") verabschiedet, ein für alle Infrastrukturbereiche relevanter und nachfassender Aktionsplan mit 135 genau bezeichneten und von der Regierung bis Ende 2006 durchzuführenden Maßnahmen.

Dieser Artikel ist eine Analyse sowohl der "67 Pres Reg" als auch des "Infra-Paketes" und der jeweiligen Auswirkungen für Investoren.

Die Hauptimplikationen der 67 Pres Reg sind wie folgt:

1. Vorherige, Verordnung aufgehobene

Die vorherige Präsidentenverordnung Nr. 7 von 1998 (die "7 Pres Reg") über die Kooperation von Regierung und privaten Körperschaften bei Infrastrukturaufbau und/oder -management, wird widerrufen und für ungültig erklärt.

Jedoch vereinbart die 67 Pres Reg:

- Jeder Kooperationsvertrag, der vor der 67 Pres Reg geschlossen wurde, ist nach wie vor gültig.
- Beschaffungen, die durch die 7 Pres Reg eingeleitet/legalisiert wurden, aber bei denen Vereinbarungsausführung, Autorisierung und Finanzierungsvoraussetzungen noch ausstehen, werden auf der Grundlage der 67 Pres Reg und entsprechend ihres Artikel 24 durchgeführt. Infrastrukturprojekte, die aus Gründen wie Finanzierungsmangel eingestellt wurden, erhalten nun die Chance, erneut ins Leben gerufen zu werden.

2. Eindeutigere Regelung für Angelegenheiten, die sich auf die Kooperation zwischen der Regierung und Unternehmen beziehen

Die 67 Pres Reg vereinbart Folgendes:

- Die Art von Infrastrukturprojekten, die für eine Kooperation in Frage kommen wie Transportwesen, Straßen, Wasser, Telekommunikation, Stromversorgung sowie Öl und Gas (entsprechend vorherrschenden Gesetzen und Bestimmungen in jedem Bereich);
- Kooperationsformen Kooperationsverträge oder Betriebslizenzen (deren Inhalte vom Minister oder dem institutionellen/regionalen Hauptverantwortlichen entsprechend den vorherrschenden Gesetzen und Bestimmungen vereinbart werden);
- Prinzipien und Rahmenbedingungen der Kooperation basierend auf den Prinzipien fairer und gleicher Behandlung sowie gegenseitigen Nutzens; die Rahmenbedingungen beinhalten einen offenen Beschaffungsprozess, Transparenz, ein kompetitives Ausschreibungsverfahren usw.;
- Erfordernisse für eine Kooperation Einhaltung von nationalen und regionalen Entwicklungs- und Strategieplänen für die jeweilige Infrastruktur. Ebenfalls erforderlich ist die Vorbereitung, (i) einer Realisierbarkeitsstudie vorab, (ii) eines Kooperationsplans, (iii) einer Etataufstellung und Finanzausstattung, und (iv) eines Kooperationsvorschlages, der Projektverlauf, Prozesse und Bewertungsmethodik enthält;

3. Finanzielle Verpflichtung seitens der Regierung

Verglichen mit der 7 Pres Reg unterstreicht die 67 Pres Reg nachdrücklich die Zahlungsverpflichtung der Regierung bei gemeinsam mit Unternehmen durchgeführten Projekten zur Infrastrukturentwicklung:

- Der Minister oder der institutionelle/regionale Hauptverantwortliche sind für das Kooperationsprojekt verantwortlich.
- Während die Regierung Verbraucher unterstützt, wenn der vereinbarte Preis über ihrem Limit liegt, wird die Kapitalrendite der Unternehmen von der Regierung durch Ausgleichs- und Preisregulierungsmechanismen, basierend auf den niedrigsten Ersatzgeboten bzw. dem niedrigsten Nutzwert, sichergestellt.
- Mit der Einrichtung eines Risiko-Management-Ausschusses

- für Infrastrukturversorgung werden Investitionsrisiken an diejenige Partei übertragen, die das fähigste Risikomanagement hat.
- Wenn das Unternehmen für die Infrastrukturentwicklung Land erwerben muss, kann die Höhe der Leistungsgarantie berechnet und angeglichen werden, indem die Ausgaben für solchen Landerwerb berücksichtigt werden.
- Es existiert nun die Möglichkeit Vermögenswerte, unter Berücksichtigung verschiedener Mechanismen der Vermögensbewertung und -übertragung, dem Infrastrukturprojekt zuzuordnen.

Zusätzlich stellt die Regierung auch finanzielle Unterstützung in Form von Investitionskooperationen, Subventionen, Garantien oder, falls erforderlich, nichtabzugsfähigen Steueranreizen, bereit. Dies geschieht unter Berücksichtigung der staatlichen Finanzpläne und Fähigkeiten.

4. Chance für unangeforderte Projekte

Die Aussicht auf Entschädigung durch die Regierung bedeutet für den Projektinitiator eine der investitionsfreundlichsten Implikationen der 67 Pres Reg. Unternehmen können jetzt unangeforderte Projekte (in einem offenen und kompetitiven Bewerbungsverfahren) einreichen. Demjenigen Unternehmen, dessen Initiative genehmigt wird, wird Entschädigung gewährt: Der Anbieter erhält 10 % des Angebotswertes (muss veröffentlicht werden) oder die Initiative wird gekauft (basierend auf den Auslagen und inklusive der IP-Rechte des erfolgreichen Anbieters).

Höhepunkte – Rahmenbedingungen für die Beschaffung und den Kooperationsvertrag

Die 67 Pres Reg setzt nicht nur die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kooperationsstruktur fest, sondern auch die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kooperationsvertrages selbst.

1. Einführung des Beschaffungsausschusses

Die Beschaffungsabteilung des Geschäftspartners übernimmt mittels allgemeiner Ausschreibung die Anfangsbeschaffung, die Beschaffungsumsetzung, die Auswahl der Gewinner und den Entwurf des Kooperationsvertrages. Ein Beschaffungsausschuss wird gebildet, der alle Aspekte der Beschaffung und der Ausschreibungsdokumente erfassen und die folgen-

den Funktionen wahrnehmen wird:

- Der Beschaffungsausschuss muss die allgemeinen Ausschreibungen über die Massenmedien und den privaten/ lokalstaatlichen Rundfunk ankündigen;
- Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Vorqualifikation müssen eingehalten werden und für nicht angenommene Ausschreibungsteilnehmer muss die Möglichkeit bestehen, eine Widerlegung beim Minister bzw. dem institutionellen oder regionalen Hauptverantwortlichen einzureichen;
- Gibt es drei oder weniger genehmigte Ausschreibungsteilnehmer, gibt es eine erneute Ankündigung und Qualifikationsrunde, zu der weitere Ausschreibungsteilnehmer eingeladen werden;
- Wenn sich die Angebotsmitteilung verzögert, muss der Grund hierfür im Protokoll der Vorschlagsmitteilung eindeutig festgehalten werden;
- Wenn die Berufung des Ausschreibungsgewinners verschoben wird und dies das Geschäftsangebot und die Garantie ungültig macht, werden alle Ausschreibungsteilnehmer benachrichtigt, um ihr jeweiliges Geschäftsangebot oder ihre Garantie zu verlängern; der ursprüngliche Kandidat, der die Ausschreibung gewonnen hat, darf zurücktreten ohne Sanktionen unterworfen zu sein;
- Der Beschaffungsausschuss wird den Teilnehmern den Ausschreibungsgewinner mindestens zwei Geschäftstage, nachdem der Ausschreibungsgewinner vom Minister bzw. dem institutionellen oder regionalen Hauptverantwortlichen benachrichtigt und berufen worden ist, mitteilen.

2. Die Rahmenbedingungen des Kooperationsvertrages

Die 67 Pres Reg verlangt, dass der Kooperationsvertrag fünfzehn Kriterien umfasst, bestehend aus Arbeitsumfang, Leistungsgarantie, Preisregulierungsmechanismen, Leistungsstandards, Rechte und Pflichten, Sanktionen bei Vertragsbruch, Art und Weise der Konfliktregelung usw.

Stärken und Schwächen der 67 Pres Reg

Unserer Meinung nach bietet die 67 Pres Reg sicher eine offenere Gestaltungsmöglichkeit und Umgebung für eine Zusammenarbeit zwischen der Regierung und Unterneh-

men bei Infrastrukturprojekten. Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Beschaffungsangebotsprozess und der neue Kooperationsvertrag sind eindeutiger: Sogar gegenwärtig eingestellte Projekte haben die Chance eines Neubeginns.

Die 67 Pres Reg bietet weiterhin Kompensation und verankert andere und bessere Risiko-Management-Mechanismen zwischen der Regierung und den Unternehmen. Es ist zum Beispiel ermutigend, dass Preise periodisch angepasst und festgelegt werden können, und dass im Fall eines Stillstandes Kompensation gewährt wird. Dennoch verbleiben verschiedene Schwächen in der 67 Pres Reg.

Während erstens die Möglichkeit des Projekterwerbs als Initiative durch das Unternehmen begrüßt wird, sagt die 67 Pres Reg nichts darüber aus, wann und zu welchen Bedingungen der Kauf durchgeführt werden kann. Zweitens bleibt es bei einem pauschalen Vorbehalt (in Artikel 28). Während die Unternehmen aufgrund der gewährten Ausschreibungslizenz in die Lage versetzt werden fortzufahren, können gleichzeitig die Lieferund Zahlungsbedingungen weiter vom Minister, dem Chef der Institution oder der Region bestimmt werden.

Drittens existiert die Bedingung, dass das Unternehmen die Finanzierung innerhalb von 12 Monaten ab Kooperationsbeginn sicherstellt. Für den Fall, dass das Unternehmen außerstande ist diese Kondition zu erfüllen, wird die Kooperation beendet und die Ausschreibungsgarantie kann zurückgezogen werden. Die 12-Monatsbedingung kann sowohl als Stärke wie auch als Schwäche in Bezug auf Verfügbarkeit und Unbeständigkeit von Institutionen und den hohen Bedarf an Infrastrukturprojekten betrachtet werden.

Zum Schluss sei auch darauf hingewiesen, dass die Arten von Infrastrukturprojekten für Kooperationen in der 67 Pres Reg – wie Transport, Straßen, Wasser, Telekommunikation, Energie, Öl und Gas – zwar definiert sind, dass diese aber auch in dem jeweiligen Gebiet nach

wie vor den dort vorherrschenden Gesetzen und Bestimmungen unterworfen sind. Eine Reform dieser einzelnen regionalen Gesetze und Bestimmungen steht noch aus.

Das Infra-Paket - Hauptimplikationen

Von der 67 Pres Reg ausgehend und ausdrücklich dem ersten Infrastrukturgipfel folgend, wurde das Infra-Paket als ein detaillierter Aktionsplan verabschiedet. Es ist zweifellos eine Leistung, für weniger Risiko und mehr Sicherheit der Anleger zu sorgen. Die 156 Aufgaben des Pakets, die in erster Linie Politik, regulierende und institutionelle Rahmenbedingungen klären und einzelne regionale Gesetze und vollständige Masterpläne reformieren, müssen von der Regierung im Laufe und schließlich bis Ende 2006 erfüllt werden.

Die Aufgaben mögen wie eine weitere To-Do-Liste erscheinen. In der Tat haben Investoren, die bei der Vorstellung des Infra-Paketes zugegen waren, kommentiert, dass 156 Aufgaben zu ehrgeizig wären, und dass der Fokus auf Landerwerbsangelegenheiten und der Finanzreform liegen sollte. Verschiedene entsprechende Maßnahmen existieren bereits im Infra-Paket. Sie verdienen es, an dieser Stelle hervorgehoben zu werden.

Finanzierungsgeld

1. Einführung einer Verwaltung für Infrastrukturgelder Dies war ein Ergebnis der Zustimmung der Regierung hinsichtlich der Notwendigkeit, den Inlandskapitalmarkt und andere Geldinstitute zu mobilisieren, insbesondere Rentenfonds und Versicherungsgesellschaften.

2. Einführung einer Public Private Partnership (PPP) Zentrale

Diese Zentrale würde sich in erster Linie auf ein PPP-Trainingsangebot hinsichtlich zu sichernder finanzieller Nachhaltigkeit der Infrastrukturversorgung konzentrieren, während sie gleichzeitig Verbraucherinteressen schützt.

3. Einführung eines Risiko-Management zur Beurteilung von PPP-Projekten

Das Risiko-Management beurteilt PPP-Projekte entsprechend bestimmter Kriterien bezüglich Risiko-Legalität, Projektqua-lität, steuerliche Kosten und Risiken, Trans-

parenz usw. In der 67 Pres Reg wurden diese Kriterien vorher nicht spezifiziert.

4. Eine Politikgestaltung, die das Recht auf eine Infrastrukturversorgung von Beginn an auf adäquatem Niveau garantiert

Dieses Niveau sollte die Kosten von Investitionen und Transaktionen decken und eine vernünftige Gewinnspanne schaffen (wenn dies nicht möglich ist, sollte die Regierung dafür sorgen, das Defizit in Form von Kompensation oder Subventionen auszugleichen). Bereits in der 67 Pres Reg hervorgehoben, wurde die Verpflichtung Standards festzulegen im Infra-Paket verstärkt.

Landangelegenheiten

1. Einrichtung eines revolvierenden Fonds für Landerwerb (eine Art Garantiefonds)

Laut KKPPI Vorsitzendem Syono Dikun plant die Regierung die Bereitstellung von 600 Milliarden Rupiah (etwa 65 Millionen US Dollar) als Startkapital.

2. Leichtere Verfahren für Landerwerb

Das "Wegerecht" der Präsidentenregelung Nr. 36 aus dem Jahr 2005 "Landerwerb in Zusammenhang mit dem Gemeinwohl" wird revidiert, um Infrastrukturentwicklungsprojekte zu erleichtern.

Das Infra-Paket – Höhepunkte anderer Bereiche

| Bereich | Quartal/Monat | Bereich | Quartal/Monat |
|--|---------------|--|---------------|
| Landtransport | | Post | |
| Entwurf | Q2/Juni | Postgesetzentwurf | Q4/November |
| | | Überprüfung der Subvention | Q3/Juli |
| Bahn | | von Postdienstleistungen | |
| Entwurf | Q4/November | | |
| Gesetze und Vorschriften | Q3/Juli | Telekommunikation | |
| Preispolitik | Q4/November | Entwurf | Q3/August |
| Überprüfung der Richtlinien | Q2/Mai | Policy Paper zur Restrukturierung | Q3/September |
| des Rahmenwerks | | | |
| | | Rundfunk | |
| Seetransport | | Entwurf | Q3/August |
| Entwurf | Q1/März | Lizenzrichtlinien für öffentlichen und | Q1/März |
| Preispolitik | Q4/November | privaten Rundfunk | |
| | | Präsidentenverordnung zu Digital- | Q4/Dezember |
| Mautstraßen | | Broadcasting-Standards | |
| Standardbetriebsverfahren | Q1/März | | |
| Zustimmung zur "Wirtschaftlichen | | Trinkwasser, sanitäre Einrichtungen | |
| Hauptentwicklung" (PPJT – Principal | Q2/Mai | und Wasserressourcen | |
| Commercial Development") | | Staudamm- und Reservoirgesetz | Q4/Dezember |
| Überprüfung des Landerwerbs | Q2/Juni | Trinkwasserpreispolitik | Q1/März |
| mit revolvierendem Fonds | | Überprüfung der Subventionspolitik | Q2/Juni |
| Geldinstitut für Landerwerb eingerichtet | Q2/Juni | | |
| ** | | Wohnungswesen | |
| Öl und Gas | | Entwurf | Q4/Dezember |
| Entwurf | Q3/Juli | Gesetzentwurf zur Absicherung | Q2/Juni |
| Entwicklung eines Öl- und Gas- | Q4/Oktober | durch Verbriefung | 0.040 |
| Infrastrukturmasterplans | 2.17 | Registrierung einer zusätzlichen | Q3/September |
| Änderung des Gesetzes für Erdöl-/ | Q4/Dezember | Kreditsicherheit hinsichtlich | |
| Erdgasförderung und -aufbereitung | | eines zweiten Hypothekenkredits | 0.4/5 |
| T | | Policy Paper zur Schuldenumwandlung | Q4/Dezember |
| Energie | 0.4/D 1 | T 1 1 D . | |
| Energiegesetzentwurf | Q4/Dezember | Lokale Regierung | 02/1 |
| Üllermaßerer den Plater: Weren terre | 04/01-4-1 | Gesetz über lokalstaatliche | Q2/Juni |
| Überprüfung der Elektrizitätssubventions- | Q4/Oktober | Unternehmen (BUMD – | |
| politik für ländliche Haushalte und solche | | Law on Local owened Enterprise) | |
| mit niedrigem Einkommen | | | |

Schlussbemerkung

Die Verabschiedung der 67 Pres Reg kann als ein Zeichen dafür gesehen werden, dass die Regierung sich ernsthaft verpflichtet fühlt, die Infrastrukturentwicklung zu beschleunigen und zu erleichtern. Sie deckt einen breiteren Bereich ab und beinhaltet detailliertere Einzelheiten als die frühere 7 Pres Reg. Sie ermutigt zu einem insgesamt transparenteren und faireren Vorgehen in der Entwicklung der Infrastruktur. Das Richtlinienpaket demonstriert auch die Absicht der Regierung, Reformen und notwendige Anreize zu initiieren sowie mit Investoren zusammenzuarbeiten und deren Anliegen ernst zu nehmen.

Während die Regierung einerseits Möglichkeiten eröffnet, damit private Geschäftspartner an Projekten teilnehmen, arbeitet sie andererseits auch teilweise daran, eine bessere Regierungsführung insgesamt einzuleiten, Rollen zu klären und Missbrauch zu verhindern. Die Frage bleibt, ob dieser Köder für Investoren verlockend genug sein wird. Aber die Anerkennung der Dring-

lichkeit verheißt, so hofft man, für das Land ein sicheres, wenn auch langsames Wirtschaftswachstum.

Von Hanim Hamzah, Resident Partner bei Zaid Ibrahim & Co. in Jakarta. Mit zusätzlichem Forschungsbeitrag von Roy Michael A. J., Senior Associate bei Roosdiono & Partners, dem assoziierten Büro von Zaid Ibrahim & Co. in Jakarta. Zaid Ibrahim & Co. ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Malaysia und hat neben den fünf malaysischen Büros Niederlassungen in Brunei, Jakarta/Indonesien und Singapur. Die Kanzlei gehört dem weltweiten Netz enger Kooperationskanzleien von Luther an.

Ansprechpartner für Asien-Pazifik:

Thomas Weidlich, LL.M. thomas.weidlich@luther-lawfirm.com Telefon +49 (221) 2779 16280

Polen

Neue Gesetze und Verordnungen

1. Komplette Neuregelung des Kapitalmarktrechts in Polen

Am 24. Oktober 2005 sind in Polen drei neue Gesetze in Kraft getreten, die das alte Gesetz über den öffentlichen Handel mit Wertpapieren (Dz. U. 1997, Nr. 118 Pos. 754) ersetzen und das polnische Kapitalmarktrecht an die europäischen Standards anpassen. Die geregelte Materie wurde auf drei Rechtsakte verteilt, um die Regelungen übersichtlich und nachvollziehbar zu halten.

1. Das Gesetz über die öffentlichen Angebote und die Einführung der Wertpapiere zum organisierten Handel sowie über die Publikumsgesellschaften

Das Gesetz über die öffentlichen Angebote und die Einführung der Wertpapiere zum organisierten Handel sowie über die Publikumsgesellschaften (Dz. U. 2005, Nr. 184 Pos. 1539) regelt den primären Markt. Die Kommission für Wertpapiere und Börsen (Komisja Papierów Wartościowych i Giełd) erteilt nicht mehr ihre Zustimmung für die Zulassung der Wertpapiere zum öffentlichen Handel, sondern bestätigt lediglich den Prospekt des Emittenten. Sie darf die Bestätigung nur verweigern, wenn die Form oder der Inhalt des Prospektes gegen das geltende Recht verstößt. Die genaue inhaltliche Ausgestaltung des Prospektes bleibt dem Emittenten überlassen. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist von den Personen zu tragen, die den Prospekt erstellen. Die neuen Vorschriften sehen die Möglichkeit vor, im Prospekt auf die schon vom Emittenten veröffentlichten Informationen hinzuweisen, ohne diese Informationen wiederholt angeben zu müssen. Der Prospekt muss nicht mehr ständig in Form von laufenden Berichten aktualisiert werden, es reicht eine einmalige Zusammenfassung aller Änderungen in Form eines Anhangs zum Prospekt aus. Der Emittent darf jetzt selbst bestimmen, welche Verträge er als wesentlich und mithin veröffentlichungspflichtig betrachtet. Die wohl wichtigste Änderung in Bezug auf den Prospekt besteht schließlich darin, dass Polen in das System von einheitlichen europäischen Prospekten eingegliedert wurde. Folglich wird es für den polnischen Emittenten möglich sein, auf Grund des in Polen

bestätigten Prospektes in der ganzen EU um die neuen Anleger zu werben. Die Emittenten aus anderen Mitgliedsstaaten der EU dürfen ebenfalls künftig in Polen ihre Aktien aufgrund des in einem anderen Mitgliedsstaat bestätigten Prospektes anbieten.

Bei qualifizierten Angeboten, die sich an erfahrene und fachkundige Investoren richten, wird der Prospekt nicht verlangt. Ferner ist es nunmehr möglich ein öffentliches Angebot zu unterbreiten, ohne dass die Wertpapiere nachher am organisierten Markt notiert werden müssen. Eine börsennotierte Gesellschaft darf jetzt zusätzliche Anleger im Wege eines nichtöffentlichen Angebotes gewinnen. Die Möglichkeit, neue Aktien einer börsennotierten Gesellschaft im Wege einer Kundgabe anzubieten, wurde abgeschafft.

Der Emittent muss nunmehr die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten seit dem Zeitpunkt beachten, in dem er einen Antrag auf die Zulassung seiner Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt stellt. Vorher musste er die Veröffentlichungspflichten seit der Veröffentlichung des Prospektes erfüllen. Der Emittent muss aber weiterhin die veröffentlichten Informationen aktualisieren, wenn sie sich wesentlich verändern und zwar selbst dann, wenn er keinen Antrag auf Zulassung seiner Wertpapiere zum Handel am organisierten Markt stellt. Der Emittent darf die Erfüllung seiner gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nicht mit den Veröffentlichungen für Werbezwecke verbinden.

Die Mitteilungspflichten der Aktionäre bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften wurden verschärft. Die frühere Beschränkung der Mitteilungspflichten auf die Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte im Wege von Erwerb oder Veräußerung der Wertpapiere ist entfallen. Jetzt sind alle Vorgänge meldepflichtig, die die Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte zur Folge haben. Zu den meldepflichtigen Schwellen wurde der Wert von 20 % hinzugefügt. Besondere Mitteilungspflichten obliegen den Aktionären, die

ihren Bestand über 10 % aller Stimmrechte um mehr als 2 % im Falle einer Gesellschaft, deren Wertpapiere am offiziellen Markt notiert sind, und um mehr als 5 % im Falle einer Gesellschaft, deren Wertpapiere an einem anderen organisierten Markt notiert sind, ausbauen. Die gleichen Pflichten gelten für die Aktionäre, die ihren Bestand über 33 % aller Stimmrechte um mehr als 1 % erweitern, unabhängig davon, auf welchem Markt die Wertpapiere dieser Gesellschaft notiert werden.

Es wurde ein Verbot des Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien einer Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen sowie die mit ihm verbundenen oder in seinem Auftrag handelnden Rechtssubjekte eingeführt, wenn diese Rechtssubjekte über Insiderinformationen verfügen. Das Verbot gilt bis zur Veröffentlichung solcher Informationen.

Für die Überschreitung bestimmter Schwellenwerte im Anteil aller Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft wird die Zustimmung der Kommission für Wertpapiere und Börsen nicht mehr verlangt.

Die öffentlichen Angebote wurden neu geregelt. Der Anteil der Stimmrechte, über den ein Aktionär verfügt, darf um mehr als 10% aller Stimmrechte innerhalb von 60 Tagen nur im Wege des Erwerbs von Aktien aufgrund eines öffentlichen Angebotes erhöht werden. Dies gilt für die Aktionäre, deren Anteil an allen Stimmrechten einer Gesellschaft weniger als 33 % beträgt. Ein Aktionär, dessen Anteil an allen Stimmrechten einer Gesellschaft mindestens 33 % beträgt, muss ein öffentliches Angebot unterbreiten, wenn er innerhalb von zwölf Monaten den Erwerb von Aktien, auf die mindestens 5 % aller Stimmrechte entfallen, beabsichtigt. Ferner darf auch die Überschreitung des Anteils von 33 % aller Stimmrechte einer Gesellschaft nur im Wege eines Erwerbs aufgrund eines öffentlichen Angebots erfolgen. Das Angebot muss mindestens den Erwerb von weiteren 33 % aller Stimmrechte betreffen. Dabei wurde die Schwelle, deren Überschreitung die Pflicht zur Abgabe eines Angebotes für den Kauf aller restlichen Aktien der Gesellschaft zur Folge hat, von 50 % auf 66 % aller Stimmrechte dieser Gesellschaft angehoben.

Das Gesetz erweitert die Institution von "squeeze out". Danach darf ein Aktionär, der über mindestens 90 % aller Stimmrechte

einer Gesellschaft verfügt, einen Zwangserwerb der restlichen Aktien beschließen. Bei der Ermittlung des Aktienbestands eines Mehrheitsaktionärs zum Zwecke der Durchführung eines Zwangserwerbs wird zum Aktienbestand des erwerbenden Aktionärs auch der Aktienbestand anderer mit ihm verbundenen Konzernunternehmen hinzugerechnet. Ist der erwerbende Aktionär Partei einer Aktionärsvereinbarung, so wird auch der Aktienbestand der übrigen Parteien dieser Vereinbarung zu seinem Aktienbestand hinzugerechnet. Ferner dürfen jetzt auch die Minderheitsaktionäre das Abkaufen ihrer Aktien fordern, wenn ein Mehrheitsaktionär über mehr als 90 % aller Stimmrechte in der Gesellschaft verfügt.

2. Das Gesetz über den Verkehr mit Finanzinstrumenten

Das Gesetz über den Verkehr mit Finanzinstrumenten (Dz. U. 2005 Nr. 183 Pos. 1538) regelt den sekundären Markt. Das Konzentrationsprinzip wurde abgeschafft. Die Transaktionen mit Wertpapieren zwischen juristischen Personen sowie zwischen juristischen und natürlichen Personen müssen nicht mehr über die Börse unter der Vermittlung eines Maklerbüros abgewickelt werden. Es ist künftig erlaubt, andere Wertpapiersammelbanken außer dem Nationalen Depot für Wertpapiere (Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych), für alternative Märkte zu schaffen.

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nicht mehr ein hohes Stammkapital aufbringen um die Zulassung zu bekommen. Es ist jetzt ausreichend, dass sie einen Versicherungsvertrag abschließen, wobei die Versicherungssumme mindestens eine Million Euro für einen einzelnen Haftungsfall und 1,5 Millionen Euro für alle Haftungsfälle betragen muss.

Der Begriff eines Finanzinstrumentes wurde neu gefasst und dabei wesentlich ausgedehnt. Nunmehr fällt unter die Regelungen des Gesetzes auch der Verkehr mit Finanzinstrumenten, die den Finanztermingeschäften und Optionen gleichzustellen sind. Damit soll den künftigen Umgehungsversuchen vorgebeugt werden. Die neuen Vorschriften regeln nunmehr auch Warentermingeschäftsmärkte. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung bei der Schaffung solcher Märkte.

Das Gesetz eröffnet für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Möglichkeit, einen Handelsvertreter zu beauftragen.

Der Handelsvertreter darf nur ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertreten. In den Wertpapierhandelsbanken wurde das Institut eines so genannten internen Handelsvertreters ins Leben gerufen. Die Kommission für Wertpapiere und Börsen führt ein Register aller Handelsvertreter. Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen haften der Kommission gegenüber für die Handlungen ihrer Handelsvertreter.

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen nunmehr auch als Personengesellschaften (OHG, KG, in Polen auch KGaA) betrieben werden. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Form einer GmbH darf jetzt das volle Spektrum von Maklertätigkeiten vornehmen. Ferner wurde der Begriff der Anlageberatung geändert. Die entgeltliche Erteilung allgemeiner Anlageempfehlungen fällt nicht mehr unter diesen Begriff. Als Anlageberatung ist künftig nur die Erteilung konkreter Anlageempfehlungen, die die Situation eines individuellen Kunden berücksichtigen, zu verstehen. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf mit seinem Kunden vertraglich vereinbaren, dass es zur Vornahme von In-sich-Geschäften befugt wird.

Es werden künftig so genannte anerkannte Marktpraktiken veröffentlicht. Als anerkannte Marktpraxis gilt ein Verhalten, das an einem oder mehreren Finanzmärkten vernünftigerweise zu erwarten ist und das von der Kommission für Wertpapiere und Börsen gebilligt wurde. Ein praxiskonformes Verhalten gilt als Rechtfertigungsgrund, wenn der Vorwurf einer Marktpreismanipulation vorgebracht wird.

Die Beteiligung als Aktionär an der Gesellschaft, die die Börse betreibt, wurde als Voraussetzung für die Zulassung zum Börsenhandel abgeschafft. Damit soll vor allem für die ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Zugang zum Handel an der polnischen Börse erleichtert werden. Die Rechtssubjekte, die der Aufsicht der Kommission für Wertpapiere und Börsen unterliegen, müssen künftig alle Transaktionen, bei denen ein Verdacht der Marktpreismanipulation besteht, der Kommission mitteilen. Dabei wurden die Kriterien, die einen solchen Verdacht begründen, näher präzisiert.

Die Personen, die Empfehlungen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente oder die Emittenten oder Aussteller dieser Finanzinstrumente verfassen, sowie die Personen, die solche Empfehlungen veröffentlichen, können künftig von der Kommission für Wertpapiere und Börsen mit einer Geldstrafe von bis zu einer Million Zloty bestraft werden, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten nicht die angemessene Sorgfalt zeigen und eventuelle Interessenkonflikte nicht offenbaren.

Viele Tatbestände, die vorher als strafrechtliche Delikte galten, werden künftig von der Kommission nur als Verwaltungsdelikte mit einer Geldstrafe bestraft.

Die steuerrechtliche Handhabung der so genannten "Regenschirminvestmentfonds", bei denen die Anleger die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Subinvestmentsfonds innerhalb desselben Hauptinvestmentfonds zu wechseln, wurde an den wirtschaftlichen Sinn dieser Anlageform angepasst. Nunmehr muss nicht jeder Wechsel eines Subinvestmendsfonds gesondert besteuert werden, sondern es wird eine Besteuerung erst dann vorgenommen, wenn der Anleger den Hauptinvestmentfonds verlässt.

3. Das Gesetz über die Kapitalmarktaufsicht

Das Gesetz über die Kapitalmarktaufsicht (Dz. U. 2005 Nr. 183 Pos.1537) regelt alle Fragen die im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Kapitalmarkt stehen. Es enthält keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur alten Rechtslage auf diesem Gebiet. Als einzige wichtige Neuerung ist die Befugnis des Vorsitzenden (und des stellvertretenden Vorsitzenden) der Kommission für Wertpapiere und Börsen zu nennen, eine Sperrung eines Wertpapierdepots anzuordnen, wenn der Verdacht einer Marktpreismanipulation oder eines Insiderdelikts besteht.

2. HACCP-Regelung (Hazard Analysis and Critical Control Points) kommt nach Polen

Seit dem 1. Januar 2006 gelten auch in Polen zwei neue EG-Verordnungen: die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene und die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Das bedeutet, dass jetzt alle Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit den Umgang mit Lebensmitteln erfordert,

zur Einführung von HACCP verpflichtet sind. Zurzeit sieht das nationale Recht noch keine Strafen für die Missachtung dieser Pflicht vor. Das soll sich aber bald ändern – ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde vom Gesundheitsministerium bereits vorbereitet.

Gesetzesänderungen

1. Änderung des Abfallrechts in Polen

Am 13. Oktober 2005 ist ein Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes sowie anderer Gesetze (Dz. U. 2005 Nr. 175 Pos. 1458) in Kraft getreten.

Die Unternehmen, die sich mit dem Abfalltransport beschäftigen gelten nicht mehr als Abfallbesitzer im Sinne des Abfallgesetzes. Dafür sind die Abfalltransportunternehmen verpflichtet, die abgenommenen Abfälle zu dem Abfallbesitzer liefern, den der Auftraggeber genannt hat. Der Abnehmer der Abfälle ist zur selektiven Abnahme der Abfälle und zur Begrenzung des Anteils von Abfällen, die in der Mülldeponie biologisch abgebaut werden, verpflichtet. In diesem Zusammenhang sind auch die neuen Pflichten der Gemeinden zu sehen, ein System der selektiven Abnahme von Abfällen sicherzustellen, den Anteil der biologisch abbaubaren Abfälle zu begrenzen und die gefährlichen Abfälle von den übrigen Abfällen auszusondern. Der Anteil der biologisch abbaubaren, kommunalen Abfälle, die zur Lagerung in einer Mülldeponie bestimmt werden, muss bis zum:

- 31. Dezember 2010 auf höchstens 75 % der Masse aller biologisch abbaubaren, kommunalen Abfälle,
- 31. Dezember 2013 auf höchstens 50 % der Masse aller biologisch abbaubaren, kommunalen Abfälle,
- 31. Dezember 2020 auf höchstens 35 % der Masse aller biologisch abbaubaren, kommunalen Abfälle herabgesetzt werden.

Im Falle eines schweren Unfalles muss künftig der Abfallerzeuger dem Kreisvorsteher (staroście) die Art der dabei entstandenen Abfälle mitteilen. Der Abfallerzeuger muss künftig auch die Art der hergestellten Abfälle deutlich kennzeichnen. Der Kreisvorsteher ist nicht mehr verpflichtet, die Einwilligung der Woiwode bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Entfaltung der Geschäftstätigkeit im Bereich Abnahme und Transport

von Abfällen einzuholen. Die Müllverbrennungsanlagen, die hauptsächlich Abfälle pflanzlicher Herkunft verbrennen, fallen künftig nicht mehr unter die Regelungen des Abfallgesetzes.

2. Neuigkeiten in der Abgabenordnung

Am 1. Januar 2006 sind die Vorschriften der Abgabenordnung (Dz. U. 2005, Nr. 8 Pos. 60) über das Verfahren zur Bestätigung der Wahl und Anwendung einer Methode zur Festsetzung von Verrechnungspreisen durch den für die öffentlichen Finanzen zuständigen Minister in Kraft getreten.

Wenn die festgelegten Verrechnungspreise im Geschäftsverkehr zwischen zwei inländischen, entweder miteinander oder mit einem gemeinsamen ausländischen Unternehmen verbundenen Unternehmen angewandt werden sollen, erfolgt die Bestätigung der Wahl der Festlegungsmethode im Wege einer einseitigen Vereinbarung. Die einseitige Vereinbarung gilt auch als eine Bestätigung für das inländische Unternehmen, wenn zwar dieses Unternehmen mit einem ausländischen Unternehmen verbunden ist, aber die zuständige Finanzbehörde des anderen Staates ihre Einwilligung für den Abschluss einer zweiseitigen Vereinbarung verweigert hat.

Wenn die festgelegten Verrechnungspreise im Geschäftsverkehr zwischen zwei verbundenen Unternehmen gelten sollen, von denen ein Unternehmen seinen Sitz im Inland und das andere Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat, erfolgt die Bestätigung im Wege einer zweiseitigen Vereinbarung, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Staates ihre Einwilligung für den Abschluss der Vereinbarung erteilt hat. Haben die miteinander verbundenen Unternehmen ihre Sitze in mehreren, verschiedenen Ländern, so erfolgt die Bestätigung im Wege einer mehrseitigen Vereinbarung, wenn die zuständigen Finanzbehörden jedes Staates, in dem eines der Unternehmen seinen Sitz hat, ihre Einwilligung erteilt haben.

Die Vereinbarung darf sich sowohl auf die künftigen Transaktionen als auch auf die Transaktionen, mit deren Durchführung schon angefangen wurde, beziehen. Die Bestätigung wird durch den Erlass eines Verwaltungsaktes, d. h. einer Entscheidung in Bezug auf die Vereinbarung, festgestellt.

3. Verschärfung des Finanzstrafgesetzbuches

Am 17. Dezember 2005 ist eine Änderung des Finanzstrafgesetzbuches (Dz. U. 1999, Nr. 83 Pos. 930) in Kraft getreten, die die Strafbarkeit von wirtschaftlichen Delikten wesentlich verschärft. Es wurden ganz neue Straftatbestände im Zusammenhang mit den so genannten "Fakturadelikten" eingeführt. Der Straftahmen bei Finanzdelikten wurde von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Bei der Festsetzung von Geldstrafen wird künftig eine andere Grundlage für die Bestimmung der Höhe von Tagessätzen angewandt. Es wird nicht mehr auf den niedrigsten Lohn sondern auf den minimalen Lohn abgestellt, was die Erhöhung der Bemessungsgrundlage um circa 20 % bedeutet.

4. Änderung der Grundsätze der Kostenrückerstattung für neu geschaffene Arbeitsplätze

Am 1. November 2005 ist eine Änderung des Gesetzes über die Beschäftigungsförderung sowie Institutionen des Arbeitsmarktes (Dz. U. 2004 Nr. 99 Pos. 1001) in Kraft getreten, wonach künftig die Investoren, die eine Rückerstattung der Kosten für die Schaffung und Ausstattung eines Arbeitsplatzes beantragen wollen, eine entsprechende Sicherheit in Form von einer Bürgschaft, einem mit Wechselbürgschaft gesicherten Wechsel, einer Bankgarantie, einem Pfandrecht, einer Kontosperre oder einer notariellen Urkunde, in der sich der Schuldner freiwillig einer Zwangsvollstreckung unterwirft, leisten müssen. Die erstattete Summe wird dafür künftig maximal 500 % eines Durchschnittlohnes pro Arbeitsplatz betragen können (vor der Änderung waren es 300 %). Die Rückerstattung kann nunmehr nur von Unternehmern beantragt werden, die schon seit sechs Monaten tätig sind und die innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens ein konstantes Durchschnittsbeschäftigungsniveau nachweisen können.

Rechtsprechung der obersten Gerichte

1. Zivilprozessordnung (ZPO) – Zustellung bei Zweigniederlassung

Das Schriftstück gilt nur dann als einem Unternehmen im Sinne der polnischen ZPO zugestellt, wenn es auf die Adresse des Hauptsitzes, die im Nationalen Gerichtsregister (Krajowy Rejestr Sàdowy) ausgewiesen ist, versendet wurde. Das gilt auch dann, wenn die Streitsache sich nur auf die Geschäftstätigkeit einer Zweigniederlassung bezieht und die Adresse dieser Zweigniederlassung ebenfalls im Nationalen Gerichtsregister steht.

2. Gesellschaftsrecht – Rechenschaftspflicht eines OHG-Gesellschafters

Ein OHG-Gesellschafter, der das Geld aus der Gesellschaftskasse entnommen hat, muss über dieses Geld Rechenschaft ablegen und beweisen, dass er das Geld für die Geschäftsführung aufgebraucht hat.

3. Gesellschaftsrecht – Auseinandersetzung über das Gesellschaftsvermögen im Falle einer Umwandlung der GbR in eine OHG

Im Falle der Umwandlung einer GbR in eine OHG darf der aus der neuen OHG ausgeschiedene Gesellschafter weiterhin die Ansprüche auf den Anteil am Gesellschaftsvermögen, der ihm im Falle der Auseinandersetzung über das GbR-Vermögen zukommen soll, gerichtlich durchsetzen. Die Klage muss jedoch gegen die OHG und nicht gegen die übrigen ehemaligen GbR-Gesellschafter gerichtet sein.

4. Immobilienrecht – Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung einer Immobilie für die Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens darf nur ein Vermögenssachverständiger vornehmen, der über eine entsprechende Berechtigung gemäß dem Gesetz über die Immobilienwirtschaft (Dz. U. 2004, Nr. 261 Pos. 2603) verfügt. Dabei muss er sich an die in diesem Gesetz beschriebenen Bewertungsregeln halten.

5. Steuerrecht – rechtliche Bedeutung der Auslegung des Finanzministers

Die schriftliche Auslegung der steuerlichen Gesetze, die vom Finanzminister vor der Änderung der Abgabenordnung, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist (Dz. U. 2002, Nr. 169 Pos. 1387), ausgegeben wurde, ist für die Verwaltungsgerichte unbeachtlich und befreit den Steuerpflichtigen nicht von der eventuellen Zahlung der Verzugzinsen und Geldstrafen.

Dr. Peter Diedrich peter.diedrich@luther-lawfirm.com Telefon +49 (30) 25471 13816

Singapur

Singapurs Budget 2006

"There is nothing really very exciting about this Budget!" ist der wohl am häufigsten geäußerte Satz über den Haushaltsplan für das Jahr 2006, welcher von Singapurs Premierminister Lee Hsien Loong am 17. Februar 2006 bekannt gegeben wurde. Bei einem 2005 wiederum starken Wirtschaftswachstum von 6 % konnte der Stadtstaat einen Überschuss von 430 Millionen Singapur Dollar (etwa 220 Millionen Euro) erwirtschaften, der teilweise an die Bevölkerung, insbesondere an die älteren und einkommensschwachen Bürger ausgeschüttet wird. Die Schwerpunkte liegen dabei, wohl auch im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, im Bereich der Bildung, des sozialen Wohnungsbaus und bei direkten Geldzuwendungen an die Bürger.

Die Zugeständnisse an die Wirtschaft sind auf den ersten Blick wenig aufregend. So blieb eine weitere Senkung der Körperschaft- und Einkommensteuer (derzeit jeweils 20 %) sowie die erhoffte Abschaffung der Erbschaftssteuer aus. Dennoch entpuppt sich der Haushaltsplan 2006 bei näherem Hinsehen als durchaus attraktiv und verspricht insbesondere durch die Verbesserung steuerlicher Anreize positive Einflüsse auf die Wirtschaft und ausländische Investoren. Von den insgesamt 33 Maßnahmen sollen die wichtigsten nachfolgend dargestellt werden.

- Künftig sollen in Singapur ansässige Gesellschaften mit einer Sondergenehmigung des Finanzministeriums ausländisches Einkommen auch dann steuerfrei beziehen können, wenn diese Einkünfte nicht (wie bisher) im Ursprungsland versteuert beziehungsweise steuerpflichtig sind und die dortige Körperschaftssteuer mindestens 15 % beträgt; Einzelheiten sollen in Kürze verkündet werden und man darf gespannt sein, unter welchen Voraussetzungen von der bisherigen "subject to tax"-Bedingung abgesehen werden kann.
- Die bislang bestehenden Unklarheiten, wann Holdinggesellschaften die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen

- (ausnahmsweise) als Einnahmen ("income in nature") zu versteuern haben, wurden beseitigt; solche Gewinne sind künftig generell steuerfrei, sofern mindestens 50 % der verkauften Anteile länger als 18 Monate gehalten wurden.
- Singapur hat keine besonderen Regelungen für Verrechnungspreise und wird diese auch künftig nicht einführen; dennoch verschließt sich die Regierung der weltweit und auch im Asien-Pazifik-Raum zunehmenden Bedeutung dieses Themas nicht und die Steuerbehörden werden in Singapur ansässige multinationale Unternehmen künftig bei Auseinandersetzungen mit ausländischen Steuerbehörden unterstützen; in Wirtschaftskreisen wird man aufmerksam verfolgen, wie dieser neue und gerade für Holdinggesellschaften sehr interessante Ansatz in der Praxis umgesetzt wird.
- Auf Antrag sollen die Kosten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum künftig auch dann abschreibungsfähig sein, wenn die in Singapur ansässige Gesellschaft nur "wirtschaftlicher Nutznießer" ist, ohne das rechtliche Eigentum zu besitzen; ausländische Unternehmen, die gewerbliche Schutzrechte vielfach im Heimatland halten, sollen damit einen weiteren Anreiz erhalten, diese Schutzrechte von Singapur aus für die Region zu verwalten. Der Haushaltsplan enthält im Übrigen einige weitere Anreize im Bereich Forschung und Entwicklung.
- Bislang nur für Kapitalgesellschaften geltende Steuervergünstigungen sollen künftig auch für die im vergangenen Jahr eingeführte Gesellschaftsform der Limited Liability Partnership (LLP) gelten; die Einzelheiten hierzu insbesondere wie sich eine reduzierte Besteuerung auf die persönliche Steuerlast der Partner einer LLP auswirkt gilt es ebenso wie die noch ausstehende Einführung der Limited Partnership (LP) abzuwarten.

- Der Finanzsektor soll durch zahlreiche Steuervergünstigungen gestärkt werden, so z.B. durch Steuerbefreiungen für konzerneigene Versicherungsgesellschaften oder durch die Ausdehnung der Steuerbefreiung für von Real Estate Investment Trusts (REITs) erzielte ausländische Zinseinnahmen.
- Die 1974 eingeführte Grundstücksteuer (10 % der Jahreswertes des Grundstückes) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2006 aufgehoben; in der Praxis dürfte sich dies jedoch kaum auswirken, da es schon bisher zahlreiche Ausnahmen von der Besteuerung gab.
- Die Aufbewahrungspflicht von Rechnungen und bestimmten anderen Dokumenten wird generell auf fünf Jahre verkürzt, um die dafür anfallenden Unternehmenskosten zu reduzieren; für die Praxis empfiehlt sich allerdings, in offenen Angelegenheiten alle Unterlagen zu Beweiszwecken weiterhin aufzubewahren.

Fazit

Die im Budget 2006 angekündigten Änderungen sind zwar weniger drastisch als in den vergangenen Jahren, bewirken aber ein "Fine-Tuning" der bisher ergriffenen Maßnahmen

und sind damit auf lange Sicht gesehen ein weiterer Schritt Singapurs, seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu festigen und sich gegenüber den Wirtschaftsgiganten China und Indien zu behaupten. In Singapur ansässige Unternehmen erhalten verbesserte Steueranreize und erfahren gerade hinsichtlich ihrer regionalen Aktivitäten einige nicht zu unterschätzende Hilfestellungen. Mit diesen Änderungen untermauert die Finanz- und Wirtschaftsmetropole Südostasiens seine Stellung als ein bevorzugter Holdingstandort in Asien. Wenn man die vielen Steueranreize für Unternehmen berücksichtigt, hat Singapur mit durchschnittlich etwas über 6 % effektiv eine der weltweit niedrigsten Steuersätze, niedriger sogar noch als Irland oder Hongkong.

Thomas Weidlich, LL.M. thomas.weidlich@luther-lawfirm.com Telefon +49 (221) 2779 16280

Gesine Stolzenhain, LL.M. gesine.stolzenhain@luther-lawfirm.com Telefon +65 6820 6090

Ungarn

Neue Regelungen des bürgerlichen Rechts und des Gesellschaftsrechts

1. Einleitung

Seit der politischen Wende in Ungarn in den 1990er Jahren und den darauf folgenden tief greifenden Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft mussten die relevanten Rechtsregeln mehrmals überarbeitet werden. Weitere Änderungen waren auch aus dem Anlass des ungarischen Beitritts zur Europäischen Union notwendig. Zuletzt wurden die Bestimmungen des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Ptk.) in Hinblick auf den Verbraucherschutz harmonisiert, diese werden am 1. März 2006 in Kraft treten. Eine umfassende Neukonzeption und die damit verbundene Gesetzgebung findet derzeit hinsichtlich des Ptk. statt.

Eine ähnliche Überarbeitung begann Mitte 2003 in Bezug auf das Gesellschaftsrecht und die verwandten Rechtsbereiche. Als Ergebnis wurde das Gesetz Nr. CXLIV von 1997 über die Wirtschaftsgesellschaften, das Gesetz Nr. CXLV von 1997 über die Firmenregistratur, die Firmenpublizität und das handelsgerichtliche Verfahren sowie das Gesetz Nr. XLIX von 1991 über das Konkursverfahren, die Liquidation und die freiwillige Liquidation neu kodifiziert. Die drei neuen Gesetze treten einheitlich am 1. Juli 2006 in Kraft. Die umfassende Neuregelung hat im Gesetz Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die freiwillige Liquidation den Anforderungen der Wirtschaftsteilnehmer entsprechend unter anderem das freiwillige Liquidationsverfahren bei den handelsgerichtlichen Verfahrensregeln untergebracht, da dafür auch in der Vergangenheit ausschließlich die Handelsgerichte zuständig waren. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass eine freiwillige Liquidation in Zukunft innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden muss, danach wird eine so genannte Zwangs-Liquidation durchgeführt. Neuheiten hinsichtlich des handelsgerichtlichen Verfahrens sind zum Beispiel das vereinfachte Registrierungsverfahren oder die Verwendung von so genannten Vertragsentwürfen, die zur wesentlichen Verkürzung der Registrierungsfristen führen.

2. Gesellschaftsrecht – Das neue Gesetz Nr. 4 von 2006 über die Wirtschaftsgesellschaften

1. Allgemeiner Teil

Eine bedeutende Änderung im Verhältnis zu den früheren Vorschriften stellt jene Verfügung dar, nach welcher der Gesellschaftsvertrag beziehungsweise die Gründungsurkunde auch solche Regeln beinhalten kann, die nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind, soweit sie im Einklang mit dem Gesellschaftsrecht stehen.

Eine gute Nachricht für Einmanngesellschaften ist, dass sie aufgrund der neuen Regelungen auch alleine eine neue Gesellschaft in Ungarn gründen, oder deren Geschäftsanteile/Aktien erwerben können. Diese Regelung ist eine erhebliche Erleichterung im Verhältnis zu den früheren Vorschriften, das heißt das Verbot der so genannten "Einmannkette" wird aufgehoben.

Im Gesetz wird schließlich auch die bisherige Praxis umgesetzt, dass eine Gesellschaft als Vorgesellschaft zwar ab der anwaltlichen/notariellen Gegenzeichnung des Gesellschaftsvertrages besteht, aber nach der neuen Regelung bis zur Registrierung im Firmenregister nicht als Gründer oder Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft beteiligt sein kann.

Eine Änderung in der Stellung der leitenden Amtsträger bringt die neue ausdrückliche Regelung des Gesetzes, wonach der leitende Amtsträger in Zukunft hinsichtlich dieser Position ausschließlich im Rahmen eines zivilrechtlichen Auftragsverhältnisses beschäftigt werden kann, dies jedoch – im Gegensatz zur heute geltenden Regelung – auch unbefristet geschehen kann. Werden die leitenden Amtsträger für eine unbefristete Periode bestellt, können auch die Aufsichtsratsmitglieder auf die selbe Weise bestellt werden. Das neue Gesetz enthält – nach deutschem Vorbild – endlich auch die Vorschrift, dass die Gesellschafter/Aktionäre über die Entlastung der leitenden Amtsträger beschließen können.

Wenn die Versammlung des Hauptorgans der Gesellschaft nicht beschlussfähig ist, ist die wiederholte Versammlung in den auf der ursprünglichen Tagesordnung stehenden Angelegenheiten – in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung der Gründungsurkunde (Satzung) – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Eine neue Regelung ist jedoch, dass zwischen der nicht beschlussfähigen und der wiederholten Hauptversammlung mindestens drei Tage vergehen müssen. Diese Zeitdauer kann aber bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht länger als 15, bei Aktiengesellschaften 21 Tage sein.

Die Versammlung des Hauptorgans der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft kann nach den neuen Regelungen, welche die bisher schon durchgeführte Praxis umsetzt, auch mit Hilfe von nachrichtentechnischen Mitteln (zum Beispiel Conference Call oder Videokonferenz) abgehalten werden. Dabei ist aber zu gewährleisten, dass für die Teilnehmer der Versammlung die Besprechung aller Tagesordnungspunkte ohne Einschränkung ermöglicht wird. Die Abhaltung der Versammlung durch solche Mittel kann aber durch die Gründungsurkunde (Satzung) der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Weiterhin werden auch die Bestimmungen über die verbindliche Bestellung des Aufsichtsrates geändert. Ab dem 1. Juli 2006 ist die Bestellung des Aufsichtsrates Pflicht:

- bei einer offenen Aktiengesellschaft, mit der Ausnahme der Aktiengesellschaft, die nach dem einheitlichen Leitungssystem geleitet wird;
- bei einer geschlossenen Aktiengesellschaft, wenn dies die über mindestens 5 % der Stimmen verfügenden Aktionäre ersuchen;
- wenn das zum Schutz des öffentlichen Eigentums oder in Hinblick auf die T\u00e4tigkeit der Gesellschaft gesetzlich vorgeschrieben wird;
- bei jeder Wirtschaftsgesellschaft, wenn die Anzahl der vollbeschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft im Jahresdurchschnitt zweihundert Personen übersteigt (die Arbeitnehmer sind berechtigt, Mitglieder des Aufsichtsrats zu stellen).

Die verbindliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers wird im Weiteren im Gesetz Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung ("Rechnungslegungsgesetz") geregelt. Demgemäß

ist die Wirtschaftsprüfung bei jedem Unternehmen mit doppelter Buchführung verbindlich. Die Wirtschaftsprüfung ist nicht verbindlich, wenn die jährlichen Nettoumsatzerlöse des Unternehmers im Durchschnitt der zwei vorgehenden Geschäftsjahre 50 Millionen Forint (circa 200.000 Euro) nicht überstiegen haben. Diese Ausnahme kommt wiederum nicht zur Anwendung bei

- dem Unternehmen mit doppelter Buchführung, bei dem eine Rechtsvorschrift die Wirtschaftsprüfung ausdrücklich vorschreibt,
- der Spargenossenschaft,
- dem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen,
- der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz,
- dem Unternehmen, das im Ausnahmefall von den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes abweicht.

Außer in den oben stehenden Fällen ist die Wahl eines Wirtschaftsprüfers notwendig bei einer Aktiengesellschaft, und wenn das zum Schutz des öffentlichen Eigentums oder in Hinblick auf die Tätigkeit der Gesellschaft gesetzlich vorgeschrieben wird.

Der Wirtschaftsprüfer muss mit der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen nach Bestellung einen Auftragsvertrag abschließen, ansonsten ist die Bestellung unwirksam.

Den neuen Regelungen entsprechend kann eine Sacheinlage auch eine durch den Schuldner anerkannte oder auf einem rechtskräftigen Beschluss des Gerichtes beruhende Forderung sein.

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (korlátolt felelŒsségi társaság, kft.)

Den Erwerb der Geschäftsanteile der Gesellschaft hat der Erwerber beim Geschäftsführer innerhalb von acht Tagen anzumelden und es hat der Vertrag über die Übertragung vorzuliegen.

Im Laufe des Wirtschaftsjahres kann den Gesellschaftern Dividendenvorschuss nur dann gezahlt werden, wenn die Gesellschaft dafür die entsprechenden Geldmittel hat und die Gesellschafter sich zur Rückzahlung des Dividendenvorschusses verpflichten, soweit aufgrund des Jahresabschlusses der Gesellschaft keine Dividende hätte gezahlt werden können. Die Dividende kann

aufgrund des neuen Gesetzes sowohl in Form von Geld, als auch als Sachleistung geleistet werden.

Die Regelung der Kapitalerhöhung beziehungsweise -herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft in Bezug auf das Mindeststammkapital wurden ergänzt. Eine Herabsetzung kann nur dann in das Firmenregister eingetragen werden, wenn der Geschäftsführer die Einhaltung der die Gläubiger sichernden Vorschriften entsprechend nachweist.

3. Aktiengesellschaft (részvénytársaság, rt.)

Der Nennbetrag der Aktien kann in Zukunft auch in Prozent des jeweiligen Grundkapitals bestimmt werden.

Eine Neuerung ist auch, dass Aktien in Einklang mit den Regelungen des Wertpapierrechts nur noch Namensaktien sein können.

Die Gründungsurkunde (Satzung) kann in Bezug auf die Bestellung von leitenden Amtsträgern oder Aufsichtsratsmitgliedern eine besondere Gattung der Vorzugsaktien festlegen.

Künftig können die über wenigstens 5 % der Stimmen verfügenden Aktionäre – unter Angabe des Grundes – schriftlich vom Vorstand fordern, eine Frage auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen. Die Gründungsurkunde (Satzung) kann hiervon abweichend dieses Recht auch Aktionären erteilen, die einen kleineren Stimmenanteil repräsentieren.

Mit Ausnahme der Annahme des Jahresabschlusses können die Aktionäre in Zukunft auch ohne Abhaltung einer Hauptversammlung Beschlüsse fassen.

Die Vorschrift, dass dieselbe Person nicht gleichzeitig leitender Amtsträger bzw. Mitglied des Aufsichtsrates der Einmann-Aktiengesellschaft und – wenn der Aktionär eine Wirtschaftsorganisation ist – des Aktionärs sein darf, wird ab dem 1. Juli 2006 aus dem Gesetztext gestrichen.

Eine weitere bedeutende Neuerung des Gesetzes besteht darin, dass es der Gesetzgeber im Falle von offenen Aktiengesellschaften ermöglicht, zwischen dem deutschen Modell (Vorstand und Aufsichtsrat) und dem angelsächsischen Modell (nur Verwaltungsrat) zu wählen.

Bei einer offenen Aktiengesellschaft muss ein Audit-Komitee mit mindestens drei Mitgliedern gewählt werden. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung aus den unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder – wenn bei der Aktiengesellschaft ein Aufsichtsrat bestellt wurde – des Aufsichtsrates gewählt.

Schließlich können künftig Dritte in das Aktienbuch einsehen, ohne dass sie ihr berechtigtes Interesse glaubhaft machen müssen.

Bank und Kapitalmarkt

1. Neuregelung des Schuldnerregisters

Die Vorschriften über das Zentrale Kreditinformationssystem ("ZKS") des Gesetzes 112 aus dem Jahre 1996 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen ("KWG") wurde durch das Gesetz 188 aus dem Jahre 2005 über die Änderung des KWGs weitgehend überarbeitet und die Änderungen sind bereits ab 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Das ZKS beinhaltet die Angaben von natürlichen Personen und Unternehmen, die bezüglich:

- des Gewährens von Krediten und Geldanleihen,
- Finanzleasing,
- der Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geld) sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln beziehungsweise die Gewährung von damit verbundenen Dienstleistungen und
- der Übernahme von Bürgschaften und Bankgarantien sowie der Übernahme sonstiger Bankverbindlichkeiten

mit einem ungarischen Finanzinstitut einen Vertrag abgeschlossen haben. Das ZKS registriert die positiven und negativen

Angaben des Schuldners gleichzeitig. Bei Unternehmen ist darauf zu achten, dass die Schwelle der zu registrierenden ausstehenden Forderungen bei 1.000.000 Forint (circa 4.000 Euro) liegt und nicht nur die gekündigten, sondern auch die suspendierten Kreditkartenverträge ins ZKS zu registrieren sind.

2. Änderungen im Kapitalmarktrecht

Das Gesetz 186 aus dem Jahre 2005 ("Änderungsgesetz"), welches am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, brachte wiederum bedeutende Änderungen im ungarischen Kapitalmarktrecht. Die Änderungen dienen hauptsächlich der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten;
- Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote.

Ein größerer Teil des Änderungsgesetzes fokusiert auf die Neuregelung der Übernahmeangebote bei öffentlichen Aktiengesellschaften. Unter vielen Neuigkeiten erwies sich als äußerst interessant, dass gerade diese Änderungen erst ab 20. Mai 2006 in Kraft treten werden. Gleichzeitig blieben die alten Regeln größtenteils in Kraft, da die Regeln über das Squeeze-out und das damit zusammenhängende Verkaufsrecht der Kleinaktionäre ab 1. Januar 2006 aufgehoben wurden.

Im Zuge dessen, kann ein Bieter, der mehr als 90 % Beteiligung an einer öffentlichen Aktiengesellschaft durch ein Angebot erwirbt, kein Squeeze-out Recht zwischen dem 1. Januar und dem

20. Mai 2006 ausüben. Das gleiche gilt für die Kleinaktionäre, die kein Verkaufsrecht binnen dieser Zeitperiode ausüben können.

Außerdem hat das Änderungsgesetz auch § 78 des Kapitalmarktgesetzes aufgehoben. Aufgrund dieser früheren Vorschrift musste der Bieter des Angebots, der 33 % Beteiligung (25 % Beteiligung im Falle einer Aktiengesellschaft, wenn keine von ihren Aktionäre über mehr als 10 % Beteiligung verfügten) erworben hat, bei seinem weiteren Einflusserwerb kein neues Übernahmeangebot abgeben, wenn im Ergebnis des früheren Übernahmeangebots die Übertragung nicht bei allen der erzielten Aktien erfolgte.

Die Aufhebung dieser Regelung kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen und deswegen ein zusätzliches rechtliches Risiko bei Übernahmeangeboten nach dem 1. Januar 2006 darstellen.

Falls man der konservativen Interpretation folgt, kommt man zur Schlussfolgerung, dass derjenige Aktionär, der die 33 % Beteiligung durch ein Übernahmeangebot erlangt hat, bei jedem neuen Erwerb von Aktien ein neues Übernahmeangebot abgeben soll. Laut der innovativen Interpretation müsste der Bieter nur dann ein Übernahmeangebot abgeben, wenn er zusätzlich 33 % oder 25 % Beteiligung erwerben würde. Keine von den beiden Interpretationen sind unter praktischen Gesichtspunkten zufriedenstellend. Da keine neue Gesetzesänderung diesbezüglich in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wird die Stellungnahme der Ungarischen Anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidend sein.

Arbeitsrecht

1. Richtlinie über die Unterscheidung zwischen einem Arbeitsverhältnis und einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis (Scheinvertrag-Problematik)

1. Maßgebende Richtlinie

Im Dezember 2005 haben die Minister für Beschäftigungsund Arbeitswesen sowie für Finanzwesen eine gemeinsame Richtlinie über die bei der Qualifizierung der Arbeitsverrichtung zu Grunde liegenden Verträge in der Vergangenheit in Betracht gezogenen und die in der Zukunft maßgebenden Gesichtspunkte veröffentlicht.

2. Erstrangige und zweitrangige Qualifikationsmerkmale des Rechtsverhältnisses

Die Richtlinie unterscheidet erstrangige Qualifikationsmerkmale (Art der Tätigkeit, die persönliche Mitwirkungspflicht, die Bereitstehungspflicht, das übergeordnete Verhältnis), die

im Laufe der Qualifizierung bereits an sich entscheidend sein können, ferner zweitrangige Qualifikationsmerkmale (Weisungsrecht, Kontrollrecht, Bestimmung der Einteilung der Arbeitszeit und der Dauer der Arbeitsverrichtung, Ort der Arbeitsverrichtung, Belohnung der Arbeit, genutzte Arbeitsmittel und Ressourcen, Verpflichtung für die Schaffung der sicheren, die Gesundheit nicht gefährdenden Arbeitsbedingungen, Schriftform des Vertrags), die die Beurteilung des Rechtsverhältnisses unter Betrachtung aller Umstände beeinflussen können.

3. Sanktionen des Abschlusses eines Scheinvertrags (zivilrechtlicher Vertrag anstatt eines Arbeitsvertrags)

Zur Umqualifizierung des Rechtsverhältnisses ist die Oberlandesaufsicht für Arbeitssicherheit und Arbeitswesen berechtigt. Darüber hinaus ist sie weiterhin berechtigt, eine Geldstrafe zu verhängen. Höchstbetrag der Geldstrafe im Falle von wiederholten Rechtsverletzungen beträgt 20.000.000 Forint (circa 80.000 Euro).

Sollte die Steuerbehörde das Bestehen eines Scheinvertrages feststellen, zieht dies die Nachzahlungspflicht von Steuern und Abgaben nach sich.

2. Mindestlohn und garantiertes Lohnminimum (festgesetzt bis 2008)

1. Mindestlohn

■ Zeitlohn:

Der verbindliche persönliche Grundlohn bei Vollzeitbeschäftigten beträgt ab dem 1. Januar 2006 bis zum 1. Januar 2007 im Falle von Erfüllung der Vollzeit und bei Anwendung eines Monatslohns 62.500 Forint (circa 250 Euro), eines Wochenlohns 14.400 Forint (57,60 Euro), eines Tageslohns 2.880 Forint (11,52 Euro).

■ Leistungslohn:

Der Mindestmonatslohn beträgt ab dem 1. Januar 2006 bis zum 1. Januar 2007 im Falle von Erfüllung der 100 %igen Leistungserfordernissen und bei Vollzeitarbeit 62.500 Forint (circa 250 Euro).

2. Garantiertes Lohnminimum

Über die Regelung des Mindestlohnes hinaus ist eine neue Regelung über das "garantierte" Lohnminimum eingeführt worden. Diese Regelung besagt, dass Arbeitnehmern, die einen bestimmten Ausbildungsgrad besitzen, ein höherer Mindestlohn –

das heißt garantiertes Lohnminimum – gewährt werden muss. Die Höhe dieses Betrages hängt von der Berufserfahrung ab und wird prozentual, im Verhältnis zu dem jeweils geltenden Mindestlohn festgesetzt. Diese Vorschriften gelten ab dem 1. Juli 2006.

3. Arbeitnehmerüberlassung

1. Verbot der Rücküberlassung

Der Arbeitnehmer darf innerhalb von sechs Monaten ab der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses nicht demselben Arbeitgeber im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung überlassen werden, wenn sein Arbeitsverhältnis beim früheren Arbeitgeber und beabsichtigten Entleiher durch betriebsbedingte Kündigung oder während der Probezeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst wurde.

2. Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer

Das Bestehen eines direkten Arbeitsverhältnisses liegt in den Fällen vor, wenn zu Beginn der Arbeitsaufnahme beim Entleiher

- die Verleiherfirma bei dem zuständigen Arbeitsamt nicht registriert wurde, oder
- bei der Verleiherfirma mit dem Arbeitnehmer kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, oder
- dies den Vorbedingungen des Arbeitsvertrags mit einem Verleiher nicht entspricht.

3. Nichtigkeit der Vereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Entleiher

Die Vereinbarung zwischen den Parteien ist nichtig, wenn

- der Eigentümer des Unternehmens teilweise oder vollständig mit dem Eigentümer der anderen Parteien identisch ist oder
- wenigstens eine der Parteien über einen gewissen Anteil am anderen Unternehmen verfügt, oder
- wenn die zwei Unternehmen aufgrund ihres Eigentumsrechtsverhältnisses an einer dritten Organisation miteinander in Verbindung stehen.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse ist diese Bestimmung ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

Dr. Arne Gobert, Ungarn arne.gobert@hu.ey.com Telefon +36 (1) 451 8660



Ansprechpartner

In Association with **ERNST&YOUNG**

China

Thomas Weidlich, LL.M. Ludwigstraße 8 50667 Köln Telefon +49 (221) 2779 500 Telefax +49 (221) 2779 510

Dr. Ulrich Philippi Mittlerer Pfad 13 70499 Stuttgart Telefon +49 (711) 9881 500 Telefax +49 (711) 9881 510

Polen

Dr. Peter Diedrich Friedrichstraße 71 10117 Berlin Telefon +49 (30) 25471 500 Telefax +49 (30) 9881 510

Singapur

Thomas Weidlich, LL.M. Ludwigstraße 8 50667 Köln Telefon +49 (221) 2779 500 Telefax +49 (221) 2779 510

Singapur

Marion Lehmann, LL.M. Gesine Stolzenhain 24 Raffles Place # 25-04 A Clifford Centre Singapore 048621 Telefon +65 6820 6090 Telefax +65 6820 6093

Ungarn

Dr. Arne Gobert Vaci ut 20 1132 Budapest Telefon +36 (1) 451 8640 Telefax +36 (1) 451 8669

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com Allgemeine Fragen richten Sie bitte per E-Mail an contact@luther-lawfirm.com.

Bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH arbeiten rund 220 Rechtsanwälte an 13 Standorten in Deutschland. Sie unterstützen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Außerdem bietet Luther in Zusammenarbeit mit Ernst & Young multidisziplinäre Beratung an. Bei internationalen Mandaten greift Luther auf ein weltweites Netz enger Kooperationskanzleien zurück.